

spielen, mit den Füßen nicht rauschen, sich auf der Bank nicht schwingen, nicht nach Belieben aufstehen, oder sitzen u. s. w., damit der Unterricht dabey nicht leide.

7. Eben so wenig dürfen sie in der Schule essen, zu trinken verlangen, ihre aus Nothdurst mitgebrachte Gewaaren herausnehmen und sehen lassen, vertauschen, verhandeln, verschenken; denn dieß stört nicht nur den Unterricht, sondern gibt zugleich Anlaß zum Stehlen, Betriegen, und zu mancherley Beschwerden von Seite der Altern.

8. Aus gleichem Grunde dürfen sie auch nichts an Büchern, Schriften, Arbeits-Materialien beschmieren, bekrigeln, zerreißen, verderben, u. s. w. die Bänke, Tische, Lineale nicht beschneiden, die Dintensässer, Fenster, Gläser und Rahmen, die Mauern u. s. w. nicht beschädigen.

9. Sie sollen beym Unterrichte nichts unter die Bänke oder Tische fallen lassen, um nicht wegen des Nachsuchens oder Aufhebens andere zu stören; auch nicht einmahl etwas Unbrauchbares wegwerfen, um den Stubenboden nicht zu verunreinigen.

10. Diejenigen, welche zum Buchstabenkennen, Buchstabieren, Lesen, Rechnen, Antworten gerufen werden, haben aufzustehen, und so lange stehen zu bleiben, bis ihnen das Zeichen zum Niedersitzen gegeben wird.

11. Diejenigen, welche aus der Bank, oder vom Tische an die Schultafel, oder an den Schultisch zu kommen haben, um da entweder zu rechnen, zu schreiben, eine Arbeit vorzuweisen, u. s. w. gehen dergestalt heraus, und hin und wieder, daß dadurch die übrigen so wenig als möglich gestört, und gar nicht beschädiget werden.